

## **Konzept**

# **Frauenbeauftragte in den Werkstätten des BMWK**

**Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V.  
Vor der Kaserne 6  
63571 Gelnhausen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Eingangsbeschreibung</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>2. Die Frauenbeauftragte</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>3. Aufgaben der Frauenbeauftragten</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>4. Zusammenarbeit der Frauenbeauftragten und Betriebsleitungen der Werkstätten</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Vermittlungsstelle</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>5. Zusammenarbeit zwischen Frauenbeauftragten und Werkstattrat</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>6. Vernetzungen</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>6.1 Vernetzung intern</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>6.2 Vernetzung extern</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>7. Schulungen der Frauenbeauftragten</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>7.1 Rahmenbedingungen</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>7.2 Themen (beispielhaft)</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>8. Wahl der Frauenbeauftragten</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>9. Rahmenbedingungen für das Ausführen des Amtes der Frauenbeauftragten</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>9.1 Kosten</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>9.2 Sachlich räumliche Ausstattung</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>9.3 Fachlich personelle Unterstützung</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>10. Rahmenbedingungen für die in den Werkstätten des BMWK beschäftigten Frauen</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>11. Unterstützerin</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>11.1 Aufgaben</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>

## 1. Eingangsbeschreibung

In den Angeboten des Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. werden Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben in Werkstätten für Menschen mit geistigen, seelischen und mehrfachen Beeinträchtigungen an unterschiedlichen Standorten bereitgehalten. Ziel ist es, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Rahmenbedingungen erhalten, damit sie möglichst normal an möglichst normalisierten Arbeitsbereichen teilhaben können.

Demgegenüber erleben Menschen mit eingeschränkten bzw. ihren ganz individuellen Kompetenzen im institutionellen Kontext der Werkstätten in vielen Alltagssituationen Abhängigkeiten und Anpassungen gegenüber anderen Menschen oder Rahmenbedingungen. Die Fähigkeiten der betroffenen Menschen an diesem Gefüge aktiv teilzuhaben oder mitzugestalten sind unterschiedlich ausgeprägt. Sie sind vom subjektivem Erleben und Empfinden abhängig sowie durch das folgende Reagieren und Handeln gekennzeichnet. Das gegenseitige Einflussnehmen aller Betroffenen hat Auswirkungen auf die Alltagsbeziehungen; es kann dabei zu Missverständnissen, Spannungen oder Problemen kommen.

An dieser Stelle hat das Handeln der professionellen Begleiter großen Einfluss auf das System und kann hier unreflektiert zwischen den Beteiligten eine Machtdifferenz erzeugen, begünstigen bzw. ausbauen. Dabei erleben Frauen oft mehr Benachteiligung als Männer. (vgl. „Die Frauenbeauftragte“ Verein Werkstatt-Räte Deutschland e.V.) Dies impliziert, dass die Bedürfnisse von Frauen weniger Berücksichtigung erfahren. Sie sind außerdem eher Gewalt ausgesetzt. (ebenda). Laut der Studie der Universität Bielefeld zu „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ wird deutlich, dass Frauen mit Behinderung in Deutschland um ein Vielfaches häufiger von Gewalt / sexualisierter Gewalt betroffen sind, als es bei Frauen ohne Behinderung der Fall ist.

So ist es folgerichtig, dass es für die Belange der Frauen in den Angeboten des BWMK Vertrauenspersonen geben muss, die die Frauen mit Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte stärken und die auf Augenhöhe ansprechbar sind.

In der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) im BTHG wurde die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen zum 01.01.2017 verpflichtend festgehalten. Mit dem Inkrafttreten der WMVO sind die Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten festgeschrieben.

Im BWMK wurden am 28. und 29.11.2017 zum ersten Mal eine Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin gewählt.

Das Konzept der Frauenbeauftragten ist eine Ergänzung der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO).

## 2. Die Frauenbeauftragte

In Werkstätten mit mindestens 200 weiblichen Wahlberechtigten ist die Frauenbeauftragte auf Wunsch von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 weiblichen Wahlberechtigten auch die Stellvertreterin.

Die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterin sind seit mindestens 6 Monaten Mitarbeiterinnen der Werkstätten. Sie sind von den weiblichen Mitarbeiterinnen der Werkstätten des BMWK gewählt. Die Amtszeit beträgt idR. 4 Jahre.

Die Stellvertreterin vertritt die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. Die Frauenbeauftragte bezieht die Stellvertreterin mit in ihre Aufgaben ein.

Im Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V. kann sich die Frauenbeauftragte die Freistellung mit der stellvertretenden Frauenbeauftragten teilen.

## 3. Aufgaben der Frauenbeauftragten

Das Amt der Frauenbeauftragten ist eine anspruchsvolle und vielschichtige Aufgabe, die ein hohes Maß an Einfühlung, Fachwissen und Einsatz abverlangt.

Als Expertinnen in eigener Sache steht sie den Werkstattmitarbeiterinnen aller Werkstätten des BMWK als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie ermöglicht Informationen und Austausch auf Augenhöhe. Die Frauenbeauftragte berät zu weiterführenden Unterstützungsangeboten, gibt Tipps und kann Vorträge halten. Sie kann dazu bspw. Info-Veranstaltungen durchführen, einen Frauen-Treff eröffnen oder Aktionen ins Leben rufen. Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen aller in den Werkstätten des BMWK beschäftigten Frauen gegenüber den Abteilungs- und Betriebsleitungen der Werkstätten insbesondere zu den Themen: Gleichstellung von Frau und Mann, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung, Schutz vor Gewalt.

Die Frauenbeauftragte bietet regelmäßige Sprechzeiten für die Werkstattmitarbeiterinnen an.

## 4. Zusammenarbeit der Frauenbeauftragten und Betriebsleitungen der Werkstätten (§ 39a Absatz 1,2 WMVO).

Die Leitung der Werkstätten und die Frauenbeauftragte kommen in der Regel einmal im Monat zu einem Gespräch zusammen. Eine Betriebsleitung der Werkstätten des BMWK nimmt stellvertretend für alle Werkstätten an diesem Gespräch teil.

In diesem Gespräch erhält die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise Informationen zu Themen, Planungen und Veränderungen in den Werkstätten und ganz besonders zu Inhalten, die Auswirkungen auf die o.g. Themen haben. Die Frauenbeauftragte ihrerseits kann hier frauenspezifische Themen einbringen, die die Betriebsleitung in der Bereichsversammlung der Betriebsleitungen der Werkstätten des BMWK einbringt.

Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte im Einzelfall frauenspezifische Themen die angebotsgebunden sind bei der entsprechenden Betriebsleitung ansprechen.

In diesen Gesprächen erörtern beide Seiten Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. Wenn sich ein Einvernehmen nicht herstellen lässt, hilft die Vermittlungsstelle.

### 4.1 Vermittlungsstelle

M-01-900-KO-Konzept_Frauenbeauftragte_in_den_Werkstätten_des_BWMK	Frauenbeauftragte	Version 1	Datum: 26.07.2018	Seite 4 von 9
---	-------------------	-----------	-------------------	---------------

Die Vermittlungsstelle kann jederzeit einberufen werden.  
Sie hilft bei Auseinandersetzungen, wenn sich Leitung der Werkstätten und Frauenbeauftragte nicht einigen können. Beide Seiten können die Vermittlungsstelle anrufen. Die Vermittlungsstelle hilft sich zu einigen und schlägt eine Lösung vor. Letztendlich entscheidet die Werkstatt, die sich dabei nicht an den Lösungsvorschlag halten muss.

Die Vermittlungsstelle setzt sich aus drei Personen zusammen. Jede Seite bestimmt eine Person, die dritte Person, die den Vorsitz führt, wird gemeinsam bestimmt. Falls über den Vorsitz keine Einigkeit hergestellt werden kann, bestimmt jede Seite einen Vorsitzenden, der Vorsitz wird dann ausgelost.

## **5. Zusammenarbeit zwischen Frauenbeauftragten und Werkstattrat (§ 39a Absatz 3 WMVO).**

Um im BWMK die Belange der Frauen mit Beeinträchtigungen auch gegenüber dem Werkstattrat und allen Werkstattbeschäftigten deutlich machen zu können, nimmt die Frauenbeauftragte an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen teil. Sie hat das Recht dort zu sprechen.

## **6. Vernetzungen**

Vernetzung ist notwendig, da die Frauenbeauftragte nicht alle Probleme selbst lösen kann und soll. Die Vernetzung ist eine Unterstützung der Frauenbeauftragten, wenn sie sich mit den Grundthemen der auftretenden Problematiken vertraut macht, sie verstehen lernt und bei Bedarf den anfragenden Mitarbeiterinnen die zuständigen Ansprech- und Vernetzungspartner darstellt und benennt. Vernetzung trägt zur Entlastung der Frauenbeauftragten bei.

### **6.1 Vernetzung intern:**

Die Frauenbeauftragte muss alle wichtigen Informationen zu aktuellen und anstehenden Themen erhalten. Auch muss ihr Kenntnis zu BWMK-relevanten Entscheidungen, die die Situation der Frauen in den Arbeitsangeboten betreffen zu teil werden. Die Frauenbeauftragte hat die Möglichkeit BWMK-interne Unterstützungsangebote zu nutzen.  
z.B. Leitung der Werkstätten, Werkstattrat, UK-Beratungsstelle, Beschwerdestelle

### **6.2 Vernetzung extern:**

Ziel der Nutzung der externen Vernetzung ist es, diese zu nutzen, wenn interne Strukturen an ihre Grenzen kommen. Die Frauenbeauftragte kann bei der Abklärung Unterstützung durch die Vertrauensperson in Anspruch nehmen. Externe Vernetzung ist außerdem wichtig, wenn ratsuchende Frauen den Wunsch haben, zusätzliche Beratungsangebote zu nutzen.

z.B. Lawine, Weißer Ring, Pro Familia, Frauennotruf, Frauenhäuser, kommunale Frauenbeauftragte, Polizei, Beratungsstellen

Darüber hinaus soll die Frauenbeauftragte die Möglichkeit haben sich mit Frauenbeauftragten anderer Werkstätten über ihre Arbeit austauschen zu können.

## **7. Schulungen der Frauenbeauftragten**

M-01-900-KO- Konzept_Frauenbeauftragte_in_den_Werkstätten_des_BWMK	Frauenbeauftragte	Version 1	Datum: 26.07.2018	Seite 5 von 9
---	-------------------	-----------	-------------------	---------------

Die Frauenbeauftragte ist ein wichtiges Vorbild für ihre KollegInnen in den Werkstätten des BMWK. Damit sie anderen Frauen Mut machen kann, muss sie selbst ermutigt und gestärkt werden. Sie benötigt Wissen und fachliche Kompetenzen. Nur so kann sie den anderen Frauen mit ihrem Vorbild zeigen, was Frauen in den Arbeitsangeboten bewegen können. Die Art und der Umfang der Schulungen ist abhängig von den individuellen Kompetenzen und Erfahrungen der gewählten Frauenbeauftragten.

## 7.1 Rahmenbedingungen

Für erforderliche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für die Aufgaben der Frauenbeauftragten besteht pro Amtszeit ein Freistellungsanspruch von 15 Tagen, bei erstmaliger Amtsführung von 20 Tagen.

Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte an Kursen der arbeitsbegleitenden Maßnahmen des BMWK teilnehmen.

## 7.2 Themen (beispielhaft)

- Situation von Frauen in den Werkstätten
- Rechte von Frauen in den Werkstätten
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Werkstätten
- Rechte von Frauen die in der UN-Behinderten-Rechtskonvention festgeschrieben sind
- Die Rechte der Frauen - wie kann man diese erlangen?
- Gewalt (sexualisierte) – was ist das? Woran ist sie zu erkennen?  
Welche Hilfen / Unterstützung gibt es?
- Gespräche mit unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Zielstellungen führen und dokumentieren
- Beratung – was ist das / wie geht das?
- Bedeutung von Schweigepflicht und Vertraulichkeit
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes (Arten, Ziele, Nutzung)

## 8. Wahl der Frauenbeauftragten

Nach § 39b Absatz 1 WMVO erfolgt die Wahl der Frauenbeauftragten zusammen mit der Wahl des Werkstattrates. Zur Wahl berechtigt sind alle Frauen, die auch den Werkstattrat wählen dürfen.

Zur Wahl stellen können sich Frauen, die mindestens 6 Monate und mehr in der Werkstatt arbeiten, unabhängig von ihrer Beeinträchtigung. Dabei werden Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich angerechnet (§ 11 WMVO).

Die Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre und endet mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, der Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die erste Stellvertreterin Frauenbeauftragte. Scheidet die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin bzw. die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der Vorschlagliste der Bewerberinnen nach. Bei fehlenden Kandidatinnen erfolgt eine Wahl nach § 39c WMVO.

## 9. Rahmenbedingungen

M-01-900-KO- Konzept_Frauenbeauftragte_in_den_Werkstätten_des_BWMK	Frauenbe auftragte	Version 1	Datum: 26.07.2018	Seite 6 von 9
---	-----------------------	-----------	-------------------	---------------

# für das Ausführen des Amtes der Frauenbeauftragten

## 9.1 Kosten

Die Freistellung der Frauenbeauftragten für die Ausübung des Amtes erfolgt auf Verlangen der Amtsinhaberin. Die Frauenbeauftragte kann sich auf Wunsch die Arbeitsaufgaben und die Freistellung mit ihrer Stellvertreterin teilen.

Für die Übernahme des Amtes erhält die Frauenbeauftragte keine zusätzliche Entlohnung. Die Freistellung für das Amt erfolgt bei fortlaufendem Werkstattlohn.

Da die Mitwirkung durch Frauenbeauftragte zu den von der Werkstatt zu erfüllenden fachlichen Anforderungen gehört (§ 139 Absatz 5 SGB IX, § 14 WVO), übernimmt der Rehabilitationsträger diese Kosten.

Übernommen werden außerdem alle für die durch die Tätigkeit der Frauenbeauftragten entstehenden notwendigen Kosten.

Ein finanzielles Budget sichert die Übernahme bspw. von für das Amt wichtigen Schulungen, die damit ggf. verbundenen Fahrt- und Reisekosten, die entstehenden Fahrtkosten zu den einzelnen Standorten der Werkstätten im Rahmen der Tätigkeit als Frauenbeauftragte, Werbekosten (besonders in der Anfangszeit).

## 9.2 Sachlich räumliche Ausstattung

Die Frauenbeauftragte im BWMK verfügt für ihre Arbeit über ein Büro mit Arbeitsplatz und Besprechungsmobiliar. Das Büro ist in den ZD, der Zugang ist barrierefrei. Die Frauenbeauftragte kann hier KollegInnen empfangen und ist in ungestörter und vertraulicher Atmosphäre ansprechbar. Das Büro verfügt außerdem über einen abschließbaren Schrank für die Unterlagen.

Darüber hinaus stehen technische Hilfsmittel wie Büromaterial, Flipchart, Telefon, eigene Telefonnummer, eigene E-Mail-Adresse und PC zur Verfügung. Bei Mehrfachnutzung des PC ist ein passwortgeschützter Bereich und E-Mail-Account eingerichtet.

Die Werkstätten des BWMK stellen nach Absprache für die Sprechzeiten Räume für ungestörte / vertrauliche Gespräche und Sprechzeiten zur Verfügung.

Außerdem bestehen Raumnutzungsmöglichkeiten für frauenspezifische Veranstaltungen im Rahmen der Aufgabe der Frauenbeauftragten in den Werkstätten vor Ort.

## 9.3 Fachlich personelle Unterstützung

Der Frauenbeauftragten steht eine Unterstützung für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihres Amtes zur Seite. Art und Umfang richten sich nach den individuellen Bedarfen und Kompetenzen und umfassen somit die Übernahme von Büro-/Schreibtätigkeiten bis zur vollständigen Unterstützung der Tätigkeiten der Frauenbeauftragten.

Die Frauenbeauftragte hat das Recht auf eine Vertrauensperson.

Die Vertrauensperson ist Ansprechpartnerin für die Frauenbeauftragte. Die Vertrauensperson darf von der Frauenbeauftragten selbst ausgesucht werden.

Das BWMK kann dazu auch einen Vorschlag unterbreiten.

Die Vertrauensperson unterliegt wie die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin der Schweigepflicht.

Die Aufgaben der Vertrauensperson und der Unterstützerin können auch von einer Person wahrgenommen werden.

## **10. Rahmenbedingungen für die in den Werkstätten des BMWK beschäftigten Frauen**

Alle in den Werkstätten beschäftigten Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit sich über die Arbeit der Frauenbeauftragten und die Sprechzeiten informieren zu können. Die Informationen stehen jederzeit, umfassend und verständlich zur Verfügung.

Die Angestellten unterstützen das kundenorientierte Angebot der Frauenbeauftragten und das Empowerment der Mitarbeiterinnen, indem sie die in Werkstätten beschäftigten Frauen ermutigen die Angebote und Sprechzeiten der Frauenbeauftragten aufzusuchen und ihre Anliegen einbringen.

Alle Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit die Frauenbeauftragte im Rahmen der eigenen Arbeitszeit ungestört, vertraulich und ggf. unauffällig aufzusuchen.

Außerdem besteht für die in den Werkstätten beschäftigten Mitarbeiterinnen die Möglichkeit mit der Frauenbeauftragten ungestört und vertraulich zu telefonieren.

## **11. Unterstützerin**

Die Art und der Umfang der Unterstützung der Frauenbeauftragten im BMWK richtet sich nach den Bedarfen und Kompetenzen der Frauenbeauftragten. Der Rahmen umfasst reine Schreib- bzw. Büroarbeit bis hin zur vollständigen Assistenz der Arbeitsaufgaben der Frauenbeauftragten.

Die Übernahme der Aufgaben erfolgt als Assistenz für das Amt der Frauenbeauftragten. Dabei bestimmen die Frauenbeauftragten Inhalte und Tempo der Arbeit. Die Unterstützung muss sich dabei zurücknehmen; ihr muss der Perspektivwechsel von der Betreuerin zur Begleiterin / zur Assistentin gelingen. Dies wird durch regelmäßige fachliche Reflektion, ggf. Supervision sichergestellt.

### **11.1 Aufgaben**

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung des Amtes der Frauenbeauftragten
- Unterstützung beim Verstehen schwerer Texte
- Übernahme von Schreibaufgaben im Auftrag der Frauenbeauftragten entsprechend der individuellen Kompetenzen der Frauenbeauftragten
- Geben von Tipps und Anregungen für die Arbeitsstrukturierung und –gestaltung, Assistenz
- Unterstützung im Rahmen von Sprache und Arbeitsorganisation
- Unterstützung bei Gesprächen mit Leitungen und Fachleuten
- Unterstützen bei Gesprächen mit anderen Frauen
- Anwendung leichter / verständlicher Wort- und Schriftsprache (entsprechend der Kompetenz der Frauenbeauftragten)
- Übernahme von Rahmenaufgaben bspw. Organisation von Fahrdiensten, Herbeiführung von EDV-Lösungen, Umsetzung von EDV-Lösungen, Begleitung / Assistenz bei Schulungen
- Reflektion des eigenen Handelns

Auch bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgabe der Vertrauensperson ist es für die ausführende Person wichtig, dass die Unterstützerin Ansprechpartnerin der Frauenbeauftragten ist und nicht die Aufgaben der Frauenbeauftragten übernimmt.



Gelnhausen, 05.03.2018

Dieses Konzept wurde durch Dagmar Lukas, Präventions- u. Beschwerdestelle BMWK erstellt. Das Konzept wird in einfache Sprache übersetzt.

Weitere Quellen:

- Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO)
- Weibernetz,
- Brechel, Michaela: Konzeption zur Einführung Frauenbeauftragte BMWK